

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.11.1960

Geschäftszahl

1471/59

Rechtssatz

Der Hinweis auf eine voraussichtlich ungünstige Wirtschaftsentwicklung reicht nicht hin, um bestimmte Aufwendungen als Kosten der Abwehr von Verlusten und somit als Betriebsausgaben gelten zu lassen. Handelt es sich doch bei den sogenannten "Abwehrkosten" um Aufwendungen zur Vermeidung BESTIMMTER Ausgaben, wie zB zur Vermeidung von Rentenzahlungen, von Übersiedlungskosten, Prozeßkosten und ähnlichen.